

Polizei-Verordnung,

betreffend

einige Abänderungen des Polizei-Reglements
für das

Droschken-Fuhrwerk

vom 15. Januar 1862.

Auf Grund der §§. 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und nach Berathung mit dem Gemeindevorstande verordnet das Polizei-Präsidium was folgt;

Art. I. An die Stelle des durch die Polizei-Verordnung vom 17. November 1863 (F.-Bl. Nr. 272) aufgehobenen §. 23 des „Polizei-Reglements für das Droschken-Fuhrwerk zu Berlin“ vom 15. Januar 1862 (B.-Bl. Nr. 17) tritt folgende Bestimmung:

§. 23. Im engeren Polizei-Bezirk von Berlin dürfen unbefetzte und unbestellte Droschken während der Stunden von Morgens 7 bis Abends 11 Uhr nicht anders als im Trabe, während der übrigen Stunden nicht anders als im Schritt fahren.

Art II. Die §§. 30, 34 und 35 des im Art. I.